

16. Wahlperiode

Gesetzesbeschluss

des Landtags

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Der Landtag hat am 11. März 2020 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. November 2019 (GBl. S. 463, 465) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 3 wird aufgehoben.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Gymnasium in seinen verschiedenen Typen baut

 1. in der Normalform auf der Grundschule auf und umfasst acht Schuljahre,
 2. in der Aufbauform auf einer auf der Grundschule aufbauenden Schule auf und umfasst auf der
 - a) 6. Klasse aufbauend sieben Schuljahre,
 - b) 7. Klasse aufbauend sechs Schuljahre und
 - c) 10. Klasse aufbauend nach Erlangung eines mittleren Bildungsabschlusses oder der Versetzung in die gymnasiale Oberstufe drei Schuljahre.“
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 3 wird folgender Satz angefügt:

„Der Sachfachunterricht kann in bestimmten Kursen fremdsprachlich erteilt werden; dies gilt für die Leistungsbewertung in diesen Kursen entsprechend.“

bb) Nummer 6 wird folgender Satz angefügt:

„Für den gleichzeitigen Erwerb der französischen Hochschulzugangsberechtigung neben der Hochschulreife können darüber hinaus insbesondere zusätzliche französischsprachige Leistungsmessungen erfolgen, die Pflicht zum Besuch bestimmter Kurse und zur Abiturprüfung in bestimmten Fächern bestehen sowie im Dienste der französischen Republik stehende Lehrkräfte am Prüfungsverfahren einschließlich der Notengebung mitwirken; besondere Auszeichnungen können verliehen werden.“

3. Nach § 21 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Einsatz informationstechnisch gestützter Systeme und die für seine Umsetzung erforderliche auch automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sind zulässig.“
4. In § 23 Absatz 3 wird die Angabe „des § 17 Abs. 4“ gestrichen.
5. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „werden kann“ durch die Wörter „worden ist“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Zusammenlegung,“ die Wörter „die Verlegung,“ eingefügt.
6. § 30b Absatz 2 Sätze 2 bis 6 werden wie folgt gefasst:

„Der Hinweis und die Aufforderung erfolgen ausnahmsweise dann nicht, wenn die oberste Schulaufsichtsbehörde zuvor festgestellt hat, dass im Falle einer Aufhebung der Schule ein entsprechender Bildungsabschluss von einer anderen öffentlichen Schule in zumutbarer Erreichbarkeit nicht mehr angeboten wird. Die Feststellung der zumutbaren Erreichbarkeit eines entsprechenden Bildungsabschlusses ist unabhängig davon, ob es sich um eine Schule handelt, die als Ganztagschule geführt wird. Im allgemeinen beruflichen Schulwesen erwerbbar allgemein bildende Abschlüsse gelten nicht als entsprechende Bildungsabschlüsse im Sinne von Satz 2. Wird in zwei unmittelbar aufeinander folgenden Schuljahren

die Mindestschülerzahl von 16 in der Eingangsklasse nicht erreicht und wird kein Antrag auf eine schulorganisatorische Maßnahme nach § 30 gestellt, ist die Schule durch die oberste Schulaufsichtsbehörde zum darauf folgenden Schuljahr aufzuheben; Satz 2 gilt für die Aufhebung entsprechend. Der Schulträger ist vor einer Aufhebung zu hören.“

7. In § 31 Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Gemeinden,“ das Wort „Zweckverbände,“ eingefügt.

8. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Schule und die jeweils zuständige Schulaufsichtsbehörde führen im Rahmen der datengestützten Qualitätsentwicklung im Sinne des Absatz 1 regelmäßig Statusgespräche, deren wesentliche Grundlage die vom Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg bereitgestellten Datenauswertungen auf Einzelschulebene nach § 114 Absatz 2 und die für die Schule vorhandenen Ergebnisse von internen und externen Evaluationen nach § 114 Absatz 1 sind. Statusgespräche münden in eine Ziel- und Leistungsvereinbarung zwischen Schule und Schulaufsichtsbehörde. Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu den Statusgesprächen mit Ziel- und Leistungsvereinbarungen nähere Bestimmungen zu erlassen.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

9. § 35 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des § 8 Absatz 5 Nummer 6 Satz 5, §§ 107 b und 107 c treten neben die allgemeinen Bildungs- und Lehrpläne im erforderlichen Umfang besondere Bildungs- und Lehrpläne, die der Freigabe durch das Kultusministerium unterliegen.“

10. In § 37 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

11. § 38 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Sie entscheiden in diesem Rahmen auch über den Einsatz informationstechnisch gestützter Systeme.“

12. In § 73 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „30. September“ durch die Angabe „30. Juni“ ersetzt.

13. § 89 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) die Aufnahme in Hochbegabtenzüge der allgemein bildenden Gymnasien in der Normalform oder in das Landesgymnasium für Hochbegabte mit Internat von der Testung des Intelligenzquotienten und des intellektuellen Profils durch zu bestimmende qualifizierte Stellen und das Erreichen eines die Hochbe-

gabung indizierenden Wertes abhängig gemacht werden; die Aufnahme kann zusätzlich von der Teilnahme an einem schulischen Aufnahmeverfahren und den dabei gemachten Beobachtungen zu schulischer Leistungsbereitschaft, Teamfähigkeit, sozialer Kompetenz und Motivation abhängig gemacht werden;“

bb) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

cc) Dem neuen Buchstaben c wird folgender Halbsatz angefügt:

„am Landesgymnasium für Hochbegabte kann darüber hinaus der Gesichtspunkt des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts in Baden-Württemberg bei der Auswahlentscheidung herangezogen werden;“

b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3.a eingefügt:

„3.a Sachfachunterricht kann fremdsprachlich erteilt werden;“

14. Nach § 107 a werden folgende §§ 107 b bis 107 e eingefügt:

„§ 107 b

*Deutsch-französische Abteilung mit Sektion
„Französisch als Muttersprache“ am Gymnasium
in der Normalform*

Der Besuch der deutsch-französischen Abteilung mit Sektion „Französisch als Muttersprache“ eines Gymnasiums in der Normalform ermöglicht Schülerinnen und Schülern mit und ohne Vorkenntnisse in der französischen Sprache nach acht Schuljahren neben der Hochschulreife gleichzeitig den Erwerb der französischen Hochschulzugangsberechtigung. Dem unterschiedlichen Kenntnisstand wird durch eine auch äußere Differenzierung im Fach Deutsch in den Klassen 5 und 6 sowie im Fach Französisch in den Klassen 5 bis 9 und eine Anpassung der Stundentafel Rechnung getragen. Für Schülerinnen und Schüler mit entsprechenden Vorkenntnissen wird Unterricht in der französischen Sprache auf muttersprachlichem Niveau erteilt. Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere in besonderen Bestimmungen zu regeln, insbesondere hinsichtlich der Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die Abteilung, der Klassenbildung, der Stundentafel sowie der Unterrichtssprache in den einzelnen Fächern.

§ 107 c

*Bilinguales Profil Deutsch-Italienisch
am Gymnasium in der Normalform*

Das bilinguale Profil Deutsch-Italienisch am Gymnasium in der Normalform führt beginnend in Klasse 8 nach fünf Schuljahren zum Erwerb der Hochschulreife im Sinne des § 8 Absatz 5, die unmittelbar auch zum Studium an einer Hochschule in der Republik Italien berechtigt. Unterricht kann in einzelnen Fächern von Lehrkräften erteilt werden, die im Dienst

der Republik Italien stehen. Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere in besonderen Bestimmungen zu regeln, insbesondere hinsichtlich

1. eines verpflichtenden Vorbereitungskurses und des Beginns des Profils,
2. der Erteilung fremdsprachlichen Sachfachunterrichts in der Sekundarstufe I und II,
3. der Stundentafel,
4. der Pflicht zum Besuch bestimmter Kurse in den Jahrgangsstufen, zur Abiturprüfung in bestimmten Fächern und zur Zusammensetzung des Prüfungsausschusses.

§ 107 d

Landesgymnasium für Hochbegabte mit Internat

(1) Das Landesgymnasium für Hochbegabte mit Internat in Schwäbisch Gmünd führt geeignete hochbegabte Schülerinnen und Schüler beginnend mit Klasse 7 in einem sechsjährigen Bildungsgang oder ab Klasse 10 in einem dreijährigen Bildungsgang im Ganztagsbetrieb zur Hochschulreife. Das besondere pädagogische Konzept des Landesgymnasiums für Hochbegabte mit Internat in Schwäbisch Gmünd umfasst insbesondere eine klassenübergreifende und leistungsdifferenzierende Lerngruppenbildung, die Bildung jahrgangsübergreifender Lerngruppen beim fächerübergreifenden Unterricht sowie die Vermittlung von Bildungsinhalten in kürzerer Zeit als sonst üblich und deren Erweiterung und Vertiefung durch Zusatzangebote. In den Klassen 7 bis 10 gliedern sich die Schuljahre in Trimester.

(2) Das Landesgymnasium für Hochbegabte mit Internat in Schwäbisch Gmünd besteht aus den Abteilungen

1. Gymnasium für Hochbegabte,
2. Internat und
3. Kompetenzzentrum für Hochbegabtenförderung.

Träger des Gymnasiums und des Internats ist der Schulverband Landesgymnasium für Hochbegabte Schwäbisch Gmünd mit Sitz in Schwäbisch Gmünd, Träger des Kompetenzzentrums ist das Land. Die drei Abteilungen stehen unter der Leitung der Schulleiterin oder des Schulleiters. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sowie der Lehrkräfte; § 41 Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 107 e

Werkgymnasium Heidenheim

Das Werkgymnasium Heidenheim ist ein achtjähriges allgemein bildendes Gymnasium in der Normalform gemäß § 8 mit besonderer praktisch-naturwissenschaftlicher Ausrichtung. Das Werkgymnasium wird in der Sekundarstufe I an vier Tagen der Woche

als eine für Schüler und Eltern verbindliche Ganztagschule geführt.“

15. § 114 wird wie folgt gefasst:

„§ 114

Datengestützte Qualitätsentwicklung an Schulen

(1) Die öffentlichen Schulen sind zur datengestützten Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung verpflichtet. Hierzu evaluieren die Schulen ihre Schul- und Unterrichtsqualität in regelmäßigen zeitlichen Abständen (interne Evaluation). Evaluationen nach Satz 2 können durch anlassbezogene oder reguläre Evaluationen ergänzt werden, die vom Institut für Bildungsanalysen durchgeführt werden (externe Evaluation). Die Schulen unterstützen das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg bei der Durchführung von externen Evaluationen. Bei der Evaluation werden alle am Schulleben Beteiligten, insbesondere Schülerinnen und Schüler sowie Eltern, miteinbezogen. Lehrkräfte sind zur Mitwirkung an Evaluationen verpflichtet. Sofern eine formale Zertifizierung nach anerkannten Standards angestrebt wird, kann eine externe Evaluation nach Wahl der Schule und mit Zustimmung des Kultusministeriums in Absprache mit dem Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg abweichend von Satz 3 auch durch einen akkreditierten Drittanbieter erfolgen.

(2) Im Rahmen eines systematischen Bildungsmonitorings führt das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg schulstatistische Daten, Schülerleistungsdaten und weitere bildungsbezogene Daten zusammen und wertet diese aufgabenbezogen gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 4 des Gesetzes über das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg aus. Individuelle Schülerdaten dürfen für diesen Zweck in pseudonymisierter Form verarbeitet werden; Bildungsbiografien müssen nachvollzogen werden können. Schulen und Schulaufsichtsbehörden wirken bei der Datenerhebung im Rahmen des systematischen Bildungsmonitorings mit. Das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg stellt Schulen und jeweils zuständigen Schulaufsichtsbehörden regelmäßig Datenauswertungen auf Einzelschulebene zur Verfügung.

(3) Das Kultusministerium kann Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte verpflichten, an Lernstandserhebungen von internationalen, nationalen oder landesweiten Vergleichsuntersuchungen teilzunehmen, die schulbezogene Tatbestände beinhalten und Zwecken der Schulverwaltung oder der Bildungsplanung dienen; die Erhebung kann sich auch auf weitere außerschulische Bildungsdeterminanten beziehen, soweit es den Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften zumutbar ist.

(4) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten nach Absatz 1 und 2 insbesondere zu den Themen, den Methoden, den Daten, dem Verfahren, der Speicherung, Auswertung und der Verknüpfung von Daten, den Kri-

terien und dem zeitlichen Ablauf des systematischen Bildungsmonitorings und der Evaluation zu regeln.“

16. § 115 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und Satz 3 Nummer 1 wird die Angabe „IBBW“ jeweils durch die Wörter „Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:
- „(3 a) Zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages können Bild- und Tonaufnahmen der Schülerinnen und Schüler hergestellt und weiterverarbeitet werden. Im Rahmen der Leistungsfeststellung gilt dies nur, wenn die jeweilige Aufzeichnung die zu bewertende Schülerarbeit ist. Aufzeichnungen nach Satz 1 sind unverzüglich nach Aufgabenerledigung, solche nach Satz 2 spätestens am Ende des darauffolgenden Schuljahres zu löschen.“

17. Nach § 115 wird folgender § 116 eingefügt:

„§ 116

Schulverwaltungssoftware ‚Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg‘

(1) Die öffentlichen Schulen sind verpflichtet, die Module der Schulverwaltungssoftware ‚Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg‘ zu nutzen und für die Durchführung der amtlichen Schulstatistik die Schulverwaltungssoftware ‚Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg‘ einzusetzen. Soweit für bestimmte Verwaltungsaufgaben in der Schulverwaltungssoftware ‚Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg‘ keine Funktionalitäten bereitgestellt werden, ist insoweit auch die Nutzung anderer Software zulässig.

(2) Die Schulen in freier Trägerschaft stellen die Daten, zu deren Übermittlung an die Kultusverwaltung sie durch Gesetz oder Rechtsverordnung verpflichtet sind, entweder über die Schulverwaltungssoftware ‚Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg‘ oder über ein sonstiges vom Land eingerichtetes Verfahren zur Verfügung.“

Artikel 2

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. November 2019 (GBl. S. 481, 483) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) wird wie folgt geändert:

a) Im Abschnitt Besoldungsgruppe A 13 wird bei der Amtsbezeichnung „Seminarschulrat“ den bisherigen Funktionszusätzen folgender Funktionszusatz angefügt:

„– an einem Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte im Bereich Grundschulen und zugleich ständiger Vertreter des Leiters des Seminars⁵⁾“

b) Der Abschnitt Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Amtsbezeichnung „Bezirksnotar“ mit Funktionszusätzen wird folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz eingefügt:

„Direktor eines Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte

als Leiter eines Seminars (Grundschulen)⁶⁾“

bb) Bei der Amtsbezeichnung „Seminarschuldirektor“ wird der Funktionszusatz wie folgt gefasst:

„als Leiter der Abteilungen Sonderpädagogik am Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte Karlsruhe und Schwäbisch Gmünd (an den Pädagogischen Fachseminaren Karlsruhe und Schwäbisch Gmünd)^{3) 7)}“

cc) Bei der Amtsbezeichnung „Seminarschulrat“ werden den bisherigen Funktionszusätzen folgende Funktionszusätze angefügt:

„– an einem Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Fachseminar für Sonderpädagogik und Pädagogisches Fachseminar) und zugleich ständiger Vertreter des Leiters des Seminars³⁾

– an einem Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte im Bereich Werkreal-, Haupt- sowie Realschulen und zugleich ständiger Vertreter des Leiters des Seminars³⁾

– an einem Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Gymnasium und Sonderpädagogik – Abteilung Sonderpädagogik)

– an einem Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Gymnasium und Sonderpädagogik – Abteilung Sonderpäda-

- gogik) und zugleich ständiger Vertreter des Leiters der Abteilung³⁾“
- dd) Es wird folgende Fußnote 7 angefügt:
 „⁷⁾ Zugleich auch ständiger Vertreter des Direktors für diesen Bereich.“
- c) Der Abschnitt Besoldungsgruppe A 15 wird wie folgt geändert:
- aa) Bei der Amtsbezeichnung „Direktor des Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Fachseminar für Sonderpädagogik und Pädagogisches Fachseminar)“ wird der Fußnotenhinweis „¹⁾“ gestrichen.
- bb) Die Amtsbezeichnung „Direktor eines Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte“ mit Funktionszusätzen wird wie folgt gefasst:
- „Direktor eines Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte
- als Leiter eines Seminars (Werkreal-, Haupt- sowie Realschulen auch mit Grundschulen)
- an einem Seminar (Berufliche Schulen)
- als Bereichsleiter
- als Bereichsleiter und zugleich ständiger Vertreter des Direktors¹⁾
- als Leiter der Abteilung Gymnasium und zugleich ständiger Vertreter des Direktors für diese Abteilung¹⁾
- an einem Seminar (Gymnasien)
- als Bereichsleiter
- als Bereichsleiter und zugleich ständiger Vertreter des Direktors¹⁾
- an einem Seminar (Gymnasium und Sonderpädagogik)
- als Leiter der Abteilung Sonderpädagogik“
- cc) Die Amtsbezeichnung „Seminarschuldirektor“ mit Funktionszusätzen wird gestrichen.
- dd) Die Fußnote 9 wird gestrichen.
- d) Im Abschnitt Besoldungsgruppe A 16 wird die Amtsbezeichnung „Direktor eines Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte“ mit Funktionszusatz wie folgt gefasst:
- „Direktor
- als Leiter
- eines Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Berufliche Schulen)
- eines Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Gymnasien)“
2. In der Anlage 2 (Landesbesoldungsordnung B) wird im Abschnitt Besoldungsgruppe B 2 die Amtsbezeichnung „Direktor“ mit Funktionszusätzen gestrichen.
3. Die Anlage 5 (Landesbesoldungsordnungen A, B, C, R und W – Künftig wegfallende Ämter [kw]) wird wie folgt geändert:
- a) Im Abschnitt Besoldungsgruppe A 14 kw werden bei der Amtsbezeichnung „Seminarschuldirektor“ mit Funktionszusatz dem bisherigen Funktionszusatz ein Spiegelstrich vorangestellt und folgender Funktionszusatz angefügt:
- „– als der ständige Vertreter des Leiters eines Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Grundschulen)“
- b) Der Abschnitt Besoldungsgruppe A 15 kw wird wie folgt geändert:
- aa) Nach der Amtsbezeichnung „Direktor der Landesakademie für Schulkunst, Schul- und Amateurtheater⁴⁾“ wird folgende Amtsbezeichnung eingefügt:
- „Direktor des Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Fachseminar für Sonderpädagogik und Pädagogisches Fachseminar)⁴⁾“
- bb) Nach der Amtsbezeichnung „Direktor einer Heimsonderschule“ mit Funktionszusätzen wird folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusätzen eingefügt:
- „Direktor eines Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte
- als Leiter eines Seminars (Grundschulen)
- an einem Seminar (Berufliche Schulen)
- als Bereichsleiter¹⁾
- als der ständige Vertreter des Direktors⁶⁾
- an einem Seminar (Gymnasien)
- als Bereichsleiter¹⁾
- als der ständige Vertreter des Direktors⁶⁾“
- cc) Nach der Amtsbezeichnung „Professor eines Seminars für Didaktik und Lehrerbildung“ mit Funktionszusätzen wird folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusätzen eingefügt:
- „Seminarschuldirektor
- als der ständige Vertreter des Leiters eines Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Fachseminar für Sonderpädagogik und Pädagogisches Fachseminar)
- als der ständige Vertreter des Leiters eines Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Werkreal-, Haupt- sowie Realschulen auch mit Grundschulen)

- als Leiter der Abteilungen Sonderpädagogik am Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte Karlsruhe und Schwäbisch Gmünd (an den Pädagogischen Fachseminaren Karlsruhe und Schwäbisch Gmünd)⁷⁾“

dd) Es wird folgende Fußnote 7 angefügt:

„⁷⁾ Zugleich auch ständiger Vertreter des Direktors für diesen Bereich.“

c) Die Besoldungsgruppe A 16 kw wird wie folgt geändert:

Nach der Amtsbezeichnung „Direktor einer Staatlichen Akademie für Lehrerfortbildung“ wird folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz eingefügt:

„Direktor eines Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte

als Leiter eines Seminars (Werkreal-, Haupt- sowie Realschulen auch mit Grundschulen)“

d) Die Besoldungsgruppe B 2 kw wird wie folgt geändert:

Vor der Amtsbezeichnung „Direktor der Landesstelle für Straßentechnik“ wird folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusätzen eingefügt:

„Direktor

als Leiter

- eines Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Berufliche Schulen)
- eines Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Gymnasien)“

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2020 in Kraft, soweit in den Absätzen 2 bis 5 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nummer 2, 9, 13 und 14 tritt am Tag nach Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 12 tritt am Tag nach der Verkündung stufenweise mit der Maßgabe in Kraft, dass der in § 73 Absatz 1 Satz 1 SchG genannte Stichtag zum Schuljahr 2020/2021 auf den Stichtag 31. August und zum Schuljahr 2021/2022 auf den Stichtag 31. Juli gelegt wird.

(4) Artikel 1 Nummer 17 tritt am 1. August 2022 in Kraft.

(5) Artikel 2 tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.